

Referat 321 Tierschutz
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Hannover, den 01.03.2024

**Stellungnahme des Arbeitskreises Tierschutz der SPD im Bezirk Hannover
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
für ein Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes;**

Entwurfsstand: 01.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis Tierschutz der SPD im Bezirk Hannover möchte gerne die Chance nutzen, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für ein Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes, in der Fassung vom 01.02.2024, Stellung zu nehmen.

In den nachfolgenden Anmerkungen äußern wir in den „Allgemeinen Anmerkungen“ Änderungswünsche für Gesetzesänderungen, die im Referentenentwurf bislang unberücksichtigt geblieben sind. In den „Speziellen Anmerkungen“ nehmen wir zu denen im Referentenentwurf enthaltenen Gesetzesänderungen Stellung.

Allgemeine Anmerkungen

Verbot von Tiertransporten in Länder außerhalb der Europäischen Union

Angesichts des mannigfach dokumentierten Tierleids bei Lebendtiertransporten beklagen wir, dass im Referentenentwurf keine Regelungen zum Verbot von Lebendtierexporten außerhalb der Europäischen Union enthalten sind. Daher fordern wir, im Zuge der Gesetzesänderung ein Verbot des Exportes von lebenden Tieren in Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, zu verabschieden. Des Weiteren sollte die Ausfuhr lebender Tiere in EU-Staaten, bei denen bekannt ist oder erwartet werden kann, dass die Tiere von dort aus in Nicht-EU-Staaten weitertransportiert

werden, verboten werden. Die unsäglichen Qualen, die Tiere während der Langstreckentransporten sowie bei der im Zielland häufig praktizierten Schlachtpraxis des Schächtens erleiden, ist ausreichend belegt und hinlänglich bekannt, sodass wir annehmen, dass es an dieser Stelle keiner weiteren Erläuterungen bedarf.

Für die gesetzliche Verankerung des Verbotes würde sich die Aufnahme eines neuen § 12a nach § 12 TierSchG anbieten.

Tierversuche

Der Änderungstext des Gesetzes sieht keine Überarbeitung der Vorschriften zum Tierversuchsrecht vor. Hier sind die Empfehlungen der Bundsratsausschüsse sowie die Empfehlungen der [Richtlinie 2010/63/EU](#) inkl. der im Rahmen des gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen der EU-Kommission zu berücksichtigen. Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

1. Streichung von § 5 Abs. 3 Nr. 7 Buchst. f TierSchG

Das Auftragen einer Salbe mit betäubender Wirkung bzw. die Injektion einer betäubenden Substanz verursacht keine großen Kosten und erfordert keinen großen Zeitaufwand, so dass die den Tieren zugefügten Schmerzen, Leiden oder Schäden vermeidbar sind.

2. Den bisherigen Aufzählungen in § 7 und § 8 TierSchG „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ sind „Ängste“ hinzuzufügen. Ein Versäumnis bei der Umsetzung der maßgeblichen EU-Richtlinie, dem Rechnung zu tragen ist.

3. Änderung des § 7 Abs. 2 a TierSchG dahingehend, dass die Daten aus Tierversuchen, die in der EU durchgeführt wurden, anzuerkennen sind und nicht nur die Daten die „in nach Unionsrecht anerkannten Verfahren“ gewonnen wurden (ebenso § 7a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG).

Nach Unionsrecht anerkannte Verfahren gibt es nur bei Tierversuchen, die unionsrechtlich vorgeschrieben sind. Nicht nach Unionsrecht vorgeschrieben sind u.a. die mehr als 50% aller Tierversuche ausmachenden Tierversuche in der Grundlagenforschung. Hier könnten nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift weiterhin Doppel- und Wiederholungsversuche stattfinden.

In diesem Zusammenhang wird auf die dringend erforderliche Umstellung der Förderpraxis hingewiesen. Bei einem Förderverhältnis von 99,x % für Tierversuche und 0,y % für tierversuchsfreie

Forschung verwundert es nicht, dass Karriere- und Verdienstmöglichkeiten in der tierexperimentellen Forschung erheblich besser sind. Wer sich dagegen der modernen leidfreien Forschung widmet, wird finanziell stiefmütterlich behandelt, trotz aller medizinisch-wissenschaftlichen Vorzüge dieser Forschungsausrichtung.

4. Änderung des § 8 Abs. 1 TierSchG dahingehend, dass die zuständige Behörde nicht nur eine Plausibilitätsprüfung der Angaben des antragstellenden Wissenschaftlers durchzuführen, sondern aktiv, umfassend und selbstständig eine eigene Prüfung vorzunehmen hat. Und zwar auch unter ethischen Gesichtspunkten. Auch muss die Behörde die Möglichkeit haben, das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Hinzuziehung von Experten zu überprüfen. Also die Befugnis, selbst Sachverständigengutachten einzuholen. Eine entsprechende Ergänzung der gesetzlichen Regelung ist vorzunehmen.

5. Überarbeitung des § 8 Abs. 1 Nr. 7a TierSchG dahingehend, dass die Staatsziele „Umweltschutz“ und „Tierschutz“ ein gleiches Gewicht haben und nicht gegeneinander auszuspielen sind.

6. Streichung der Genehmigungsfiktion in § 8a Abs. 1 TierSchG, da diese weder eine ausreichende Projektbeurteilung noch den Schutz der Versuchstiere sicherstellt.

7. Die Regelung zur Zusammensetzung der Kommissionen nach § 42 TierSchVersV ist wegen ihrer großen Bedeutung in den Gesetzestext aufzunehmen. Eine paritätische Besetzung ist vorzusehen. Auch ist sicherzustellen, dass die von den Tierschutzorganisationen vorgeschlagenen Mitglieder nicht selbst an der Durchführung von Tierversuchen beteiligt sind oder waren.

Eine Positivliste für den Handel und die Haltung von Heimtieren

Im Referentenwurf fehlt leider eine Positivliste, die den Handel und die Privathaltung von Heimtieren reguliert. Eine solche Liste ist jedoch dringend notwendig, um die bislang unkontrollierte Privathaltung exotischer Tierarten zu regeln. Da den hohen Ansprüchen exotischer Tieren in einer Privathaltung kaum gerecht werden kann und es immer wieder Fälle ausgesetzter oder entlaufener Wildtiere gibt, ist ein indirektes Haltungsverbot bestimmter Tierarten durch eine Positivliste dringend anzuraten. In diesem Zug bietet sich ein Verbot für den Online-Handel mit Wildtieren an. Daher sprechen wir uns ausdrücklich für die Aufnahme einer Positivliste für den Handel und die Haltung von Heimtieren sowie ein Verbot des Online-Handels mit Wildtieren aus. Zudem fordern wir ein Verkaufsverbot von

Kleintieren in Baumärkten und Futterläden, wodurch die ständige Nachzucht eingedämmt werden würde.

Spezielle Anmerkungen

Anmerkungen zum grundsätzlichen Verbot, Tiere angebunden zu halten

Wir begrüßen das in § 2b Abs. 1 Satz 1 Ref-E TierSchG festgeschriebene Verbot, Tiere angebunden zu halten sowie die im Vergleich zu den Bestimmungen im Koalitionsvertrag halbierte Übergangsfrist von fünf Jahren. Die in § 21 Abs. 1a Ref-E TierSchG enthaltene Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Betriebe mit höchstens 50 Rindern lehnen wir jedoch ausdrücklich ab. Wir appellieren mit großem Nachdruck, für die tierquälerische Anbindhaltung keine Ausnahmen möglich zu machen, da das Staatsziel Tierschutz unabhängig von der Betriebsgröße für alle Rinder zu gelten hat.

Anmerkungen zur Reduzierung der Durchführung nicht-kurativer Eingriffe

Im Zuge der Änderung des § 6 TierSchG fordern wir weitreichendere Reformen. So sprechen wir uns dafür aus, das Ausbrennen der Hornanlagen von Rindern gänzlich zu verbieten. Des Weiteren sollte das Kupieren von Ringelschwänzen bei Schweinen sowie das Kupieren der Schnäbel bei Legehennen und Puten ausnahmslos verboten werden. Durch diese Amputationen werden die Tiere für die beengten Haltungsbedingungen zurecht gestutzt und die Gefahr minimiert, sich gegenseitig mit den Schnäbeln oder Hörnern zu verletzen oder sich aus Mangel an Beschäftigung die Schwänze abzubeißen. Dabei ist die Amputation von Körperteilen bei korrekter Einhaltung von § 2 TierSchG, zu der ausreichend Platz und Beschäftigungsmaterial zählen, obsolet. Anstatt Tiere durch nicht-kurative Eingriffe an tierschutzwidrige Haltungsformen anzupassen, sollten endlich die Haltungsbedingungen an die Bedürfnisse der Tiere angepasst werden.

Zudem halten wir es für unerlässlich, die Kastration von Lämmern und Zicklein nur noch unter Betäubung durchführen zu dürfen.

Des Weiteren stößt die unangetastete Ausnahmeregelung vom Kupierverbot bei jagdlich geführten Hunden bei uns auf großes Unverständnis. Wir fordern eine ersatzlos Streichung von § 6 Abs. 1 Nr. 1b und § 6 Abs. 1 Nr. 2d Ref-E TierSchG.

Anmerkungen zur Einführung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen

Wir begrüßen ausdrücklich die in § 4d Ref-E TierSchG geplante verpflichtende Videoüberwachung in Schlachteinrichtungen. Dahingegen stößt die Ausnahmeregelung in § 4d Abs. 2 für Betriebe, die keinen Tierschutzbeauftragten benennen, bei uns auf großes Unverständnis. Gemäß Art. 17 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 muss kein Tierschutzbeauftragter benannt werden in Betrieben, in denen pro Jahr weniger als 1.000 Großvieheinheiten (GVE) Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden. Doch gerade in solchen sogenannten Kleinbetrieben wurden in der Vergangenheit von SOKO Tierschutz und dem Deutschen Tierschutzbüro zahlreiche eklatante Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften aufgedeckt. In diesen Fällen wurde das Tierwohl massiv verletzt und die Tieren waren zusätzlichen, grausamen Qualen ausgesetzt. Aus diesem Grund fordern wir die ersatzlose Streichung der Ausnahmeregelung in § 4d Abs. 2 Ref-E TierSchG für Kleinbetriebe.

Des Weiteren empfehlen wir eine Verlängerung der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Ref-E TierSchG vorgesehenen Speicherdauer von 30 Tagen. Damit die Behörde die Aufnahmen ausgiebig sichten und prüfen kann, sollte die Speicherdauer auf 60 Tage erhöht werden.

Zudem betrachten wir die § 4 Abs. 4 Satz 6 Ref-E TierSchG geschriebene stichprobenartige Überprüfung der Videoaufzeichnung als viel zu ungenau. Damit die Videoüberwachung überhaupt ihren vollen Nutzen entfalten kann, sollte der Umfang der Sichtung wie folgt spezifiziert werden: Die zuständige Behörde hat das Videomaterial beginnend mit der Anlieferung und Entladung der Tiere bis hin zum Treiben der Tiere in den Wartestall, sofern die Schlachtung nicht am Liefertag stattfindet, zu sichten. Zudem hat die Behörde am jedem Schlachttag die Aufzeichnungen in dem Umfang zu sichten, dass pro Schlachttag mindestens dreimal 15 Minuten zu unterschiedlichen Tageszeiten die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften im aktiven Umgang mit den Tieren geprüft werden.

Zuletzt sehen wir die in § 21 Abs. 3 Ref-E TierSchG geregelte Übergangsfrist von einem Jahr ungerechtfertigt lang an und fordern eine Halbierung auf sechs Monate.

Des Weiteren fordern wir regelmäßige Kontrollen von Tierkörperbeseitigungsanlagen.

Anmerkungen zum Qualzuchtparagraphen

Die in § 11b TierSchG enthaltene Formulierung:

„Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die

Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, **erwarten lassen**, dass als Folge der Zucht oder Veränderung“

ist für ein wirksames Verbot von Qualzuchten nicht ausreichend. Wir fordern daher eine Neufassung in:

„Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Fall der Züchtung nach züchterischen Erkenntnissen sowie im Fall der Veränderung nach Erkenntnissen, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, **die ernsthafte, realistische und nicht lediglich fernliegende Möglichkeit besteht**, dass als Folge der Zucht oder Veränderung“.

Zudem begrüßen wir die erstmalige Aufnahme einer Aufzählung sogenannter Qualzuchtmerkmal in 11b Abs. 1a Ref-E TierSchG und würden eine Erweiterung dieser um nachfolgende Ergänzungen sehr begrüßen, um alle Tiere einzuschließen, die an zuchtbedingten Defekten leiden:

1. Atemnot,
2. Bewegungsanomalien,
3. Lahmheiten,
4. Anomalien des Skelettsystems,
5. Entzündungen der Haut,
6. teilweise oder gänzlich fehlendes Haarkleid, verändertes oder teilweise oder gänzlich fehlendes Federkleid sowie reduzierte Beschuppung bei Reptilien, sofern dadurch physiologische Funktionen eingeschränkt werden,
7. Funktionseinschränkung oder Funktionsverlust durch Entzündungen oder Missbildungen der Augen und/oder deren Anhangsgebilde,
8. Blindheit,
9. Vorverlagerung des Augapfels (Exopthalmus),
10. Entropium,
11. Ektropium,
12. Taubheit,

13. Neurologische Symptome und Funktionsverlust von Sinnesorganen,
14. Fehlbildungen des Gebisses, des Kiefers oder des Schädels, sofern diese Veränderungen ihren physiologischen Funktionen entgegenstehen,
15. Missbildungen der Schädeldecke,
16. Dysfunktion der inneren Organe oder des inneren Organsystems,
17. Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht möglich sind,
18. Verringerung der Lebenserwartung.

Außerdem betrachten wir die in § 21 Abs. 6c Ref-E TierSchG gefasste Übergangfrist von 15 Jahren als unverhältnismäßig lang und fordern eine schnellstmögliche, maximal fünf Jahre umfassende, Umsetzung des Qualzuchtverbotes.

Anmerkungen zum Verbot des Haltens und Zurschaustellens bestimmter Tiere an wechselnden Orten

Das in § 11 Abs. 4 Ref-E TierSchG normierte Verbot der Haltung sowie der Zurschaustellung von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten ist aus mehreren Gründen zu kurz gegriffen. Durch die abschließende Aufzählung einiger Wildtiere bleiben zahlreiche Wildtierarten von dem Verbot unberührt. Da alle Tiere gemäß § 2 TierSchG ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden müssen, und die artgerechte Haltung und Unterbringung von Wildtieren aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweise höchst anspruchsvoll ist, erschließt sich uns nicht die abschließende Aufzählung einiger Wildtierarten.

Darüber hinaus leiden nicht nur Wildtiere unter der Haltung, Dressur und Zurschaustellung in Zirkussen. Aus diesem Grund eröffnet sich hier die Chance eines vollumfänglichen Verbotes aller Tiere im Zirkus, das wir mit großem Nachdruck fordern.

Des Weiteren ist die in § 21 Abs. 6b Ref-E TierSchG enthaltene Regelung, dass die bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Zirkus gehaltenen Wildtiere, die laut § 11 Abs. 4 Ref-E TierSchG zur Liste der verbotenen Wildtierarten zählen, noch bis an ihr Lebensende an wechselnden Orten gehalten und zur Schau gestellt werden können, ersatzlos zu streichen. Denn hierdurch könnten

Zirkusse dazu animiert werden, sich bis zum Inkrafttreten des geänderten TierSchGs noch neue Wildtiere anzuschaffen, mit denen sie noch jahrzehntelang auftreten können. Wir fordern daher eine Streichung der Übergangsfrist und eine verpflichtende Abgabe der im Zirkusbetrieb verwendeten Wildtiere an Zoos, Tierparks, Wildparks und Auffangstationen.

Anmerkungen zur Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen

Wir begrüßen, dass mit der Schaffung der Ermächtigungsgrundlage zur Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen ein erster Schritt zur Bekämpfung der mannigfaltigen Probleme, die aufgrund der bislang fehlenden Kennzeichnung und Registrierung verschärft werden (bspw. der illegale Welpenhandel, überfüllte Tierheime) unternommen wird. In diesem Zug empfehlen und fordern wir, die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen im Zuge der Gesetzesänderung direkt gesetzlich zu verankern, um ohne Umwege und zeitliche Verzögerungen die Situation der Hunde und Katzen in Deutschland zu verbessern.

Zudem sprechen wir uns dafür aus, die verpflichtende Kastration von frei lebenden Katzen direkt gesetzlich zu verankern. Hierdurch würde die unkontrollierte Vermehrung von Katzen und das dadurch entstehende Leid streunender Katzen effektiv eingedämmt werden.